



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Steuerauswirkungen bei der Aktienanlage auf Umwegen

Stand: 01.07.2010

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Steuerliche Grundsätze.....	3
Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften .....	3
3. Die Regeln bei Aktienanleihen .....	4
4. Wandelanleihen .....	5
5. Optionsanleihe .....	5
6. Umtauschanleihe .....	6
Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen .....	6
7. Bonusaktien .....	7
8. Gratisaktien.....	7
9. Junge Aktien .....	8
10. Stockdividenden .....	9
11. Anteilstausch .....	9
12. Umtauschverluste aus Risikozertifikaten .....	10



## Steuerauswirkungen bei der Aktienanlage auf Umwegen

### 1. Einführung

Neben dem direkten Aktienkauf über die Börse gibt es noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Aktionär zu werden oder seinen bestehenden Anteilsbestand an einer Gesellschaft auszubauen. Denn über Aktien- und Umtauschanleihen, Discountzertifikate, Options- oder Wandelanleihen besteht ebenfalls die Möglichkeit, statt den Nennwert des gekauften Wertpapiers Aktien ins Depot geliefert zu bekommen. Hinzu kommen Kapitalmaßnahmen, über die einem Aktionär neue Anteile zugebucht werden.

Steuerlich sind hierbei folgende Aspekte maßgebend:

- Die Höhe des Kapitalertrags aus dem Ursprungspapier
- Der Zeitpunkt der Erfassung der Einkünfte
- Die Höhe der Anschaffungskosten für die ins Depot gebuchten neuen Wertpapiere
- Ob und inwieweit der Aktienbezug auf Umwegen den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer aushebelt

Dabei hat es mit Einführung der Abgeltungsteuer sowie über das Jahressteuergesetz 2009 sowie den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2010 eine Reihe von Änderungen zu den zuvor bekannten Regelungen gegeben. Diese Anpassungen erfolgten oft vor dem Hintergrund, dass den Kreditinstituten bei unbaren Tauschaktionen keine Gelder zur Verfügung stehen, um die Abgeltungsteuer einzubehalten.

Vor 2009 war generell maßgebend für die Höhe des Kapitalertrags die Fälligkeit des ursprünglichen Wertpapiers. In welchem Jahr die Besteuerung erfolgt, richtete sich nach dem Tag, an dem der Gegenwert geliefert wird (Zuflussprinzip). Für die neuen Aktien war in der Regel der Termin entscheidend, an dem über die Rückzahlungsmodalitäten (Nennwert oder Aktienlieferung) entschieden wird. Der liegt meist rund eine Woche vor der eigentlichen Fälligkeit. Dies hat sich teilweise geändert, da die Anschaffungspreise der ehemaligen auf die neuen Wertpapiere übergehen und keine steuerpflichtige Veräußerung auslösen.

Aber auch über Kapitalerhöhungen kommen Gratisaktien (aus Gesellschaftsmitteln) oder junge Aktien (gegen Einlage) ins Depot. Auch hier ist über die Bemessung eines Kapitalertrags sowie die Anschaffungskosten der neu erhaltenen Werte zu entscheiden.

Ein Aktienzufluss im Depot auf Umwegen führte bislang pro Wertpapier meist nur zu einem Einmaleffekt, da korrigierte Anschaffungskosten nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr interessieren. Das hat sich im Rahmen der Abgeltungsteuer grundsätzlich geändert. Hier ist theoretisch noch nach Jahrzehnten und auch bei den Erben eine historische Rückrechnung des ehemaligen Kaufpreises notwendig, um den Gewinn als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 2 EStG in richtiger Höhe dem Pauschalsatz zu unterwerfen. Zudem muss nunmehr beispielsweise bei einem Aktientausch mit vor 2009 erworbenen Titeln entschieden werden, ob der Be-



standsschutz ausgehebelt wird oder nicht, sofern die neuen Aktien erst nach 2008 ins Depot gebucht werden.

Diese formale Mehrarbeit hätten die Banken in vielen Einzelfällen kaum bewältigen können. Dies hatte auch die Finanzverwaltung erkannt einen neuen § 20 Abs. 4a EStG kreiert, wonach bestimmte Kapitalmaßnahmen erst einmal keine steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen auslösen und damit auch den Bestandsschutz nicht aushebeln. Während dies bislang nur bei Maßnahmen mit Auslandsbezug galt, wird dies über das Jahressteuergesetz 2010 auf alle inländischen Maßnahmen ausgeweitet. Darüber hinaus gibt es eine gesetzliche Beschränkung bei Zertifikaten, wenn bei Fälligkeit statt dem Nennwert im Kurs gefallene Aktien geliefert werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Vorgänge sowie die Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen im Rahmen der Abgeltungsteuer beschrieben.

## 2. Steuerliche Grundsätze

Beim Verkauf von vor 2009 erworbenen Wertpapieren lag nur noch dann ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt und der Verkauf vor 2010 erfolgte. Der anschließend im Depot noch vorhandene Altbestand ist nicht mehr steuerverhaftet. Die Jahresfrist begann in dem Zeitpunkt, in dem das der Anschaffung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde (Börsenkauf- oder Schlusstag). Gleiches galt für den Verkauf. Maßgebend war der Tag, an dem die Börsenorder ausgeführt worden ist.

Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses zu versteuern, sodass theoretisch auch 2010 noch ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen kann. Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt nämlich der Tag, an dem der Anleger über den Veräußerungserlös verfügen kann. Bei der Veräußerung von Wertpapieren ist dies regelmäßig der Tag der Gutschrift. Dieser Termin kann rund eine Woche nach dem Börsenverkauf liegen und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Spekulationsfrist. Er ist lediglich maßgebend für das Jahr, in dem der Erlös nach § 23 EStG erfasst wird.

### Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften

Kauf am 29.12.2008 zu 10 Euro

Verkauf am 27.12.2009 zu 12 Euro

Überweisung des Verkaufspreises aufs Konto am 3.1.2010

Das Geschäft ist gemäß § 23 EStG steuerpflichtig, da die Jahresfrist (29.12.2008 bis 27.12.2009) nicht überschritten ist.

Der Gewinn (12 - 10 Euro) ist je nach Wertpapierart in voller Höhe oder zur Hälfte im Jahr 2010 anzusetzen, da erst hier der Zufluss erfolgt. Dass zu diesem Zeitpunkt die Jahresfrist bereits überschritten ist, spielt für die Steuerpflicht keine Rolle. Der Gewinn unterliegt weiter der individuellen Progression über die Veranlagung.



Sofern die Wertpapiere erst 2009 angeschafft worden sind, ist ausschließlich der Geldzufluss für das Jahr des Einbehalts der Abgeltungsteuer maßgebend. Die Berechnung der Jahresfrist entfällt ohnehin.

Ähnlich verhält es sich mit der Spekulationsfrist bei Risikozertifikaten. Hier sind lediglich die besonderen Übergangstermine 15.3.2007 (Kauf) und 1.7.2009 (Verkauf) maßgebend.

**Beispiel:** Kauf eines Discountzertifikats am 27.06.2008

Fälligkeitstermin am 01.07.2009

Ausübungstag am 29.06.2009, der Nennwert wird bezahlt

Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt. Es fällt auch nicht unter die Abgeltungsteuer, da der Ausübungstag 29.6.2009 und nicht der Zufluss bei Fälligkeit in der zweiten Jahreshälfte 2009 entscheidend war und dann zur Steuerpflicht führt.

### 3. Die Regeln bei Aktienanleihen

Da Aktienanleihen vor 2009 als Finanzinnovationen galten (BMF 2.3.2001, IV C 1 – S 2252 – 56/01, BStBl 2001 I, S. 206), ist der Kursertrag auch ab 2009 unabhängig von der Haltedauer als Kapitaleinnahme nach § 20 Abs. 2 EStG zu versteuern. Somit spielen weder die Spekulationsfrist noch der Bestandsschutz eine Rolle. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung. Somit sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Bei Fälligkeit wird der Nennwert bezahlt. Dieser Betrag gilt als Veräußerungspreis.
2. Liegt der Fälligkeitstermin nach dem 31.12.2008, unterliegt der positive oder negative Kapitalertrag der Abgeltungsteuer, An- und Verkaufsspesen dürfen mindernd als Transaktionskosten berücksichtigt werden.
3. Bei Fälligkeit wurden bis Ende 2008 Aktien geliefert. Hier ist die Differenz (Kaufkurs der Anleihe – Aktienwert) auch nach Ablauf der Spekulationsfrist als Kapitaleinnahme anzusetzen. Diese Option führt meist zu negativen Einnahmen, was die Finanzverwaltung allerdings nicht anerkennt (OFD Rheinland 21.1.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436). Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der Einkommenssteueranlagung über die negative Markttrendite nicht in Betracht.
4. Sofern ab 2009 Aktien geliefert wurden, löst das über § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus. Allein die spätere Veräußerung der neu erhaltenen Aktien wird für die Festsetzung der Kursgewinnbesteuerung relevant. Damit wird die Besteuerung an die der Wandelanleihe (§ 221 AktG) angeglichen. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er mit diesem Minus nur Gewinne aus Aktientiteln oder REITs, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. Somit muss der Sparer seine erhaltenen Zinsen sofort mit dem Pauschalsatz ver-



steuern. Verluste fallen durch den Umtausch erst einmal nicht an und beim späteren Verkauf der Aktien landen sie unter dem steuerlich nur extrem begrenzt nutzbaren Minusposten.

Nennwert der Aktienanleihe, Kurs 100%	10.000
Entscheidung über Lieferung von Aktien	2.1.2009
Fälligkeit der Anleihe	10.1.2009
Wert der Aktien am Fälligkeitstag	9.000
Verkauf der Aktien am	23.6.2010
Verkaufspreis	10.500
Anschaffungskosten (Wert der Anleihe)	- 10.000
Veräußerungsgewinn (abz. Spesen) rund	400

**Ergebnis:** Ein später möglicher Aktiengewinn kann nicht mehr steuerfrei bleiben und der aus dem Anleihetausch resultierende Verlust ist nur schwer verrechenbar.

#### 4. Wandelanleihen

Bei einer Wandelschuldverschreibung besitzt der Anleger das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Realisierte Kursgewinne mit vor 2009 erworbenen Wandlern sind außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei; es handelt sich nicht um Finanzinnovationen. Somit liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG nur bei Veräußerung der Anleihe innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erwerb der Anleihe vor.
- Realisierte Kursgewinne mit nach 2008 erworbenen Wandlern unterliegen der Abgeltungssteuer.
- Übt der Inhaber der Anleihe das Wandlungsrecht aus, werden die Aktien des Schuldners im Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts angeschafft.
- Da Begebung der Anleihe und späterer Erwerb der Aktien einen einheitlichen Rechtsvorgang darstellen, entsteht durch die Wandlung kein Kapitalertrag durch Tausch der Anleihe in Aktien. Insoweit greift die Abgeltungsteuer nicht (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG). In Höhe des Kurswerts der Anleihe im Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs inkl. einer möglichen Zuzahlung bei Umwandlung ergeben sich Anschaffungskosten für die neu erworbenen Aktien.

#### 5. Optionsanleihe

Bei einer Optionsanleihe besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein in einem Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind sodann gesondert handelbar.

Dabei sind Anleihe und Optionsschein selbständige Wirtschaftsgüter. Erträge aus der Anleihe sind nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 7 EStG sind Kapitaleinkünfte, auch wenn der Options-



schein noch mit der Anleihe verbunden ist. Wird der Schein ausgeübt, schafft der Anleger zu diesem Zeitpunkt den Basiswert zum Kaufpreis des Optionsscheins an. Wurde er zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten aufzuteilen nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist. In anderen Fällen können die Anschaffungskosten der Anleihe zugerechnet werden.

## 6. Umtauschanleihe

Es handelt sich um Anleihen, bei denen der Anleger (im Gegensatz zu Aktienanleihen) bei Fälligkeit das Wahlrecht hat: Rückzahlung des Nennwerts oder Einbuchung einer im Voraus bestimmten Anzahl von Aktien ins eigene Depot. Im Gegensatz zu Wandelanleihen stammen die gelieferten Aktien von einer anderen Gesellschaft als dem Emittenten. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Macht der Inhaber der Anleihe von seinem Recht Gebrauch, war der Börsenwert der übertragenen Aktien bei der Ermittlung der Markttrendite bis 2008 für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.
- Als Anschaffungskosten der Aktien war zur Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 EStG der niedrigste Börsenwert der Aktien im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anleihe anzusetzen. Die Aktien gelten an dem Tag als angeschafft, an dem das Recht ausgeübt wird. Liegt dieser Termin nach 2008, bleiben die neu erworbenen Aktien jedoch steuerverhaftet.
- Beim Umtausch ab 2009 muss bei der Wandlung noch kein Ertrag versteuert werden (§ 20 Abs. 4a S. 2 EStG). Für die erhaltenen Aktien gelten die niedrigen Kaufkurse der Anleihe. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird der ehemals geringere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Gewinn, unterliegt dieser dann der Abgeltungsteuer.

### Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen

Kauf einer Umtauschanleihe im Nennwert von 10.000 Euro zum Kurs von 110 Prozent. Die Anleihe beinhaltet das Recht, 100 Aktien zu beziehen. Der Kurs liegt im Zeitpunkt des Umtauschs am 1.12.01 bei 130 und bei Fälligkeit der Anleihe am 10.12.01 bei 135 Euro. Am 3.12.02 werden die Aktien zu 150 Euro verkauft.

Rechtsstand bis 2008

Kurs der Aktien bei Fälligkeit (100 x 135)	13.500
Anschaffungskosten der Anleihe (110%)	- 11.000
Kapitaleinnahmen	2.500
Anschaffungskosten der Aktien	13.500
Verkaufserlös (100 x 150)	15.000
Veräußerungsgewinn	1.500



Der Verkauf ist nicht steuerpflichtig, da zwischen dem 1.12.01 (Ausübungstag) und dem 3.12.02 mehr als ein Jahr liegt.

Rechtsstand ab 2009

Anschaffungskosten der Anleihe (110%)	11.000
= Kaufkurs der Aktie (11.000 / 100 Stück)	110
Kapitaleinnahmen	0
Verkauf der Aktien zu	150
abz. Einstandspreis	110
Veräußerungsgewinn (100 x 40)	4.000
Erst der Aktienverkauf ist steuerpflichtig, die Umwandlung zuvor hingegen erst einmal unerheblich.	

## 7. Bonusaktien

Nach dem BFH-Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl II 2005, 468) liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen bei den Aktionären in Form von Bonusaktien vor, auch wenn sich der Anspruch auf Bonusaktien gegen einen Dritten richtet. Die Zuteilung der Bonusaktien ist als sonstiger Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 EStG zu behandeln. Sie gelten dem Aktionär als mit Ablauf der Haltefrist zugeflossen. Maßgebend ist damit der Börsenkurs dieses Tages. Anzusetzen war hierbei das Halbeinkünfteverfahren, sofern der Bezugstag vor dem 1.1.2009 lag.

Bei Bonusaktien sind gemäß § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG als Einkünfte aus ihrem Bezug und die Anschaffungskosten mit 0 zur Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich. Von dieser Vermutung ist bei ausländischen Sachverhalten in der Regel auszugehen. Dies gilt nicht, wenn dem Anleger nach ausländischem Recht (z.B. Niederlande) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht.

Bei inländischen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln sein werden. § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG findet insoweit keine Anwendung. Als Anschaffungskosten der Bonusaktien oder Freianteile zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei späterem Verkauf ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte (einschließlich ggf. steuerfrei bleibender Teile) angesetzt wurde.

## 8. Gratisaktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln, führt die Zuteilung der neuen Gratisaktien nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim Aktionär. Die neuen Gratisaktien werden vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Ausgabe angeschafft, weiterhin maßgebend ist der Erwerb der Altaktien. Insoweit liegt weder eine Veräußerung der Bezugsrechte noch eine Anschaffung der jungen Aktien vor. Sofern die Altaktien vor 2009 abgeschafft worden sind, bleibt der Bestandsschutz des § 52a Abs. 10 EStG erhalten.



**Beispiel:** A hatte im Jahr 2009 30 Aktien zu 150 Euro gekauft. Die AG beschließt am 30.4.2010 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und für je zwei Altaktien wird am 1.6.2010 eine neue Aktie zum aktuellen Kurs von 120 Euro ausgegeben. A erwirbt zu den ihm zugeteilten 30 Bezugsrechte am 3.5.2010 weitere Teilrechte zu 40 Euro hinzu und erhält am 1.6.2010 eine Zuteilung von 30 Aktien (für je 2 Bezugsrechte eine neue Aktie). A veräußert am 10.8.2010 sämtliche Aktien zu 100 Euro.

Veräußerungserlös 60 x 100 €		6.000
30 Aktien Altbestand x 150 €	4.500	
15 junge Aktien aus Altbestand	0	
15 Aktien 30 Bezugsrechte x 40 €	1.200	– 5.700
Veräußerungsgewinn		300

Hätte A die Altaktien 2008 erworben, müsste er lediglich die Veräußerung der 15 Aktien aus dem Erwerb in 2010 über die zusätzlichen Bezugsrechte versteuern.

Abwandlung: A veräußert seine 30 Bezugsrechte zu 40 Euro. Die Anschaffungskosten einer Altaktie von 150 Euro entfallen zu  $\frac{1}{3}$  auf die Rechte, also 50 Euro.

Veräußerungserlös 30 x 40 €	1.200
Anschaffungskosten 30 x 50 €	– 1.500
Veräußerungsverlust	300

## 9. Junge Aktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital gegen Einlage nach §§ 182 ff. AktG, führt die Zuteilung der Bezugsrechte nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim bisherigen Aktionär. Durch die Gewährung der Bezugsrechte erwirbt der Aktionär einen Anspruch auf entgeltlichen Erwerb der jungen Aktien. Diese Bezugsrechte sind Bestandteil seines Aktionärsrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der Altaktien aus. Die Bezugsrechte werden vom Aktionär nicht gesondert angeschafft; ihr Erwerb ist bereits im Erwerb der Altaktien angelegt. Die Kapitalerhöhung gegen Einlage in das Grundkapital führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten.

Bei einer Kapitalerhöhung ab 2009 wird der auf das Bezugsrecht der Altanteile entfallende Teil der Anschaffungskosten bei der Gewinnermittlung gem. § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG mit 0 Euro angesetzt. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Altanteile vor oder ab 2009 angeschafft wurden. Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer auf Gewinne an. Diese neue Regelung führt dazu, dass sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht vermindert und der Veräußerung von Bezugsrechten schwer zu ermittelnde Wert nicht ermittelt werden muss. Zudem wirkt sich das Bezugsrecht nicht auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung erhaltenen jungen Aktien aus. Werden durch Ausübung der Bezugsrechte (nach 2008) erlangte Aktien später veräußert, unterliegt das Geschäft nicht mehr dem Bestandsschutz, wenn die Altaktien vor 2009 erworben worden sind. Damit



werden Gewinne der mit dem Bezugsrecht erworbenen Aktien auch dann besteuert, wenn die Altanteile nicht unter den Bestandsschutz fallen.

**Beispiel:** Ein Anleger erwarb im Jahre 2009 1.000 Aktien zu je 10 Euro. Anfang 2010 gibt es junge Aktien zu 8 Euro im Verhältnis 2:1. A nimmt das Angebot an und verkauft sämtliche 1.500 Aktien Ende 2010 zu je 9 Euro.

Kurs Altaktien (1.000 Stück x 10 €)	10.000
Kurs junge Aktien (500 Stück x 8 €)	4.000
Summe Anschaffungskosten	14.000
Verkaufspreis (1.500 x 9 €)	13.000
Gewinn nach § 20 Abs. 4a EStG	- 1.000

Die negativen Kapitaleinnahmen fließen bei der Bank in den Verlustverrechnungstopf II und lassen sich nur mit Gewinnen aus nach 2008 erworbenen Aktien verrechnen.

## 10. Stockdividenden

Im Fall von Stock-Dividenden erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei liegt es in der Regel in der Hand des einzelnen Aktionärs, sich zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen zu entscheiden. Der Erhalt der Freiaktien stellt eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden und insoweit nur ein verkürzter Zahlungsweg vorliegt (Erhalt der Dividende und mit den Mitteln werden Aktien erworben). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft stammen.

Die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind in Höhe der Bardividende anzusetzen, da die Aktien an deren Stelle der Ausschüttung gewählt und bezogen wurden. Denn insoweit sind Freiaktien und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig. Sofern der Kurswert der bezogenen Aktien unter der Dividendenhöhe liegt, wird dieser Vorteil insoweit nicht besteuert. Liegt der Tag, an dem sich der Aktionär für den Bezug der neuen Werte statt der Dividende entscheidet, nach dem 31.12.2008, gelten die Aktien unter dem System der Abgeltungsteuer angeschafft. Anschaffungskosten für die neu erhaltenen Aktien ist die Höhe der Dividende, umgerechnet auf die einzelnen Wertpapiere. Beim Bezug der Stock-Dividende fällt keine Quellensteuer an.

## 11. Anteilstausch

Bei Beteiligungen an Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittland und auch innerhalb des EU/EWR-Raumes zieht dies keine Besteuerung nach sich. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der abgegebenen Anteile angesetzt. Das gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 KStG erfüllt sind. Hiernach ist bei Verschmelzungen ausländischer, beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bereits eine Steuerfreiheit beim Anteilseigner gewährleistet, sofern dieser Vorgang einer Verschmelzung nach dem UmwG vergleichbar ist.

Diese Grundregel soll über das Jahressteuergesetz 2010 auch auf ab dem 1.1.2009 durchgeführte inländische Kapitalmaßnahmen anzuwenden sein (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG). Damit



finden bei der Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung zwischen Körperschaften sowie beim qualifizierten Anteilstausch auf Ebene des nicht wesentlich beteiligten Anteilseigners nicht mehr die Vorschriften des UmwStG Anwendung, sondern die besonderen Regelungen in § 20 Abs. 4a EStG. Das gilt auch für Anteile, die vor dem 1. 1. 2009 erworben wurden.

Die Ausweitung der Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen über § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Inlandsbeteiligungen soll die Abgeltungsteuer für Sparer und Kreditinstitute noch praktikabler ausgestalten. Dies betrifft insbesondere Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Hier treten die erhaltenen Anteile an die Stelle der bisherigen und die steuerlichen Reserven bleiben dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert.

**Hinweis:** Die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien, von Inhaber- in Namensaktien oder von ADRs und GDRs in die dahinter stehenden Aktien ist lediglich eine Modifikation der bestehenden Aktionärsrechte und löst keine Veräußerung und Neuanschaffung aus. Gleiches gilt bei einem Aktiensplit. Barzuzahlungen des Aktionärs führen lediglich zu nachträglichen Anschaffungskosten. Sofern der Ursprungstitel also vor 2009 angeschafft wurde, geht der Bestandsschutz bei einer Umbuchung nach dem 31.12.2008 nicht verloren und eine spätere Veräußerung der Aktien ist demnach nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr möglich.

## **12. Umtauschverluste aus Risikozertifikaten**

Der durch das Jahressteuergesetz 2009 eingefügte § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG bewirkt, dass bei Umtausch-, Wandel- und Aktienanleihen, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrags Aktien oder andere Wertpapiere geleistet werden, die Übertragung der Aktien sich nicht steuerlich auswirkt (siehe vorherige Abschnitte). Dieser steuerneutrale Vorgang wird ab 2010 auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht ausgeweitet, was insbesondere bei Discountzertifikaten wirkt, die ab dem 15.3.2007 angeschafft wurden.

§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach 2009 geliefert wurden (§ 52a Abs. 10 Satz 11 EStG).

**Hinweis:** Dies wurde bereits im Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Tz. 104) vertreten und sorgt dafür, dass sich der Umtauschverlust zunächst nicht auswirkt. Für 2009 kann der Verlust beim Umtausch noch als negative Kapitaleinnahme berücksichtigt werden, dann werden die Aktien zu dem niedrigen Kurs angeschafft, zu dem sie ins Depot gebucht worden sind.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.